

**Die Seifenkarte** beginnt ihre Herrschaft am 1. August. Von diesem Tage an kann die Abgabe von Feinseife, Seifenpulver, deren Höchstmenge in einem Monat 50 Gramm Feinseife (Toilettenseife, Kernseife, Rasierseife) sowie 250 Gramm Seifenpulver (an dessen Stelle, jedoch nur im August 1916, auch Schmierseife treten kann) beträgt, nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder im Falle des Vorausbezuges auch des für die nächstfolgenden Monate gültigen Abschnittes der Seifenkarten erfolgen. Die Seifenkarte gilt an allen Orten des Reiches, und zwar für die Monate August 1916 bis Januar 1917. Ihre Verteilung erfolgt durch Vermittlung der Brotkommissionen. Militärpersonen bleiben bei der Verteilung der Seifenkarte durch die Brotkommissionen völlig außer Betracht.

Die näheren Bestimmungen darüber veröffentlicht der Berliner Magistrat im Anzeigenteil des heutigen Blattes.